

Geschäftsverzeichnisnr. 4185
Urteil Nr. 134/2007 vom 24. Oktober 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 18 des am 28. März 1925 in Brüssel unterzeichneten belgisch-niederländischen Abkommens über die Zuständigkeit der Gerichte, den Konkurs sowie die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden, genehmigt durch das Gesetz vom 16. August 1926, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. März 2007 in Sachen der « J.S.T. Europe » AG gegen die Gesellschaft niederländischen Rechts « Integrated Mechanization Solutions B.V. », dessen Ausfertigung am 2. April 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 18 des belgisch-niederländischen Abkommens vom 28. März 1925 über die Zuständigkeit der Gerichte, den Konkurs sowie die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden, genehmigt durch das Gesetz vom 16. August 1926 und veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. Juli 1929, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, dass die Entscheidung des Präsidenten in den in den Artikeln 15, 16 und 17 dieses Abkommens vorgesehenen Fällen – im vorliegenden Fall die Vollstreckbarerklärung durch den Präsidenten des Zivilgerichts, siehe Artikel 15 des Abkommens – nicht einspruchsfähig ist, dafür aber mittels Berufung innerhalb von vierzehn Tagen nach der Urteilsverkündung, wenn es sich um ein kontradiktorisches Urteil handelt, beziehungsweise innerhalb von vierzehn Tagen nach der Urteilszustellung, wenn es sich um ein Versäumnisurteil handelt, angefochten werden kann, während die in Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches festgelegte ordentliche Berufungsfrist in Zivilsachen einen Monat ab der Urteilszustellung beträgt? ».

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 18 des belgisch-niederländischen Abkommens vom 28. März 1925 über die Zuständigkeit der Gerichte, den Konkurs sowie die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden, genehmigt durch das Gesetz vom 16. August 1926.

B.1.2. Die Gesellschaft niederländischen Rechts « Integrated Mechanization Solutions B.V. » führt an, der Hof sei nicht befugt, um eine Bestimmung eines Abkommens zu prüfen.

B.1.3. Aus der präjudiziellen Frage geht hervor, dass diese sich in Wirklichkeit auf das Gesetz zur Genehmigung des betreffenden Abkommens bezieht.

Nur die Gesetze, durch die ein Gründungsvertrag der Europäischen Union oder die Europäische Menschenrechtskonvention oder ein Zusatzprotokoll zu dieser Konvention gebilligt wird, entziehen sich der präjudiziellen Zuständigkeit des Hofes (Artikel 26 § 1*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989).

Der Hof kann ein Gesetz zur Billigung eines Abkommens nicht sinnvoll prüfen, ohne den Inhalt der relevanten Bestimmungen dieses Abkommens in seine Prüfung einzubeziehen.

B.1.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.2. Aufgrund von Artikel 15 Absatz 2 des belgisch-niederländischen Abkommens vom 28. März 1925 kann der Präsident des Gerichts erster Instanz einen in den Niederlanden gefällten Schiedsspruch in Belgien für vollstreckbar erklären.

Artikel 18 Absatz 2 dieses Abkommens bestimmt:

« Gegen die Entscheidung kann kein Einspruch eingelegt werden. Sie kann angefochten werden durch Berufung innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Tag ihrer Verkündung, falls sie im kontradiktorischen Verfahren ergangen ist, und innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Tag ihrer Zustellung, falls sie im Versäumnisverfahren ergangen ist ».

Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die Berufung einlegen gegen eine Entscheidung zur Vollstreckbarerklärung eines in den Niederlanden ergangenen Schiedsspruches, und denjenigen, die Berufung einlegen in einem gemeinrechtlichen Verfahren, insofern die Ersteren über eine Frist von vierzehn Tagen verfügten, um Berufung einzulegen, während die Letzteren über eine Frist von einem Monat verfügten (Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches).

B.3. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Eine Diskriminierung würde nur vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen zur Folge hätte.

B.4. Bei der Prüfung der Frage, ob die Rechte der betroffenen Personen auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt werden, muss der Hof den Umstand berücksichtigen, dass der Behandlungsunterschied sich im vorliegenden Fall aus einer Vertragsnorm ergibt, zu der Belgien sich gegenüber einem anderen Staat völkerrechtlich verpflichtet hat.

B.5. Das Recht auf Zugang zum Richter, das Bestandteil des Rechtes auf ein faires Verfahren ist, kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen, insbesondere in Bezug auf das Einlegen von Rechtsmitteln. Diese Bedingungen dürfen jedoch nicht dazu führen, das Recht derart einzuschränken, dass es im Kern angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen keinem gesetzlichen Ziel dienen würden oder wenn kein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und der Zielsetzung bestehen würde.

B.6. Die Regeln über die Formvorschriften und Fristen zum Einreichen einer Berufung dienen der geordneten Rechtspflege und der Verhinderung der Gefahr von Rechtsunsicherheit. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel zu nutzen.

B.7. Eine Frist von vierzehn Tagen zum Einreichen einer Berufung schränkt die Rechte der betroffenen Personen nicht auf unverhältnismäßige Weise ein. Diese Frist ist nicht derart kurz, dass sie die Berufungseinlegung außerordentlich schwierig oder unmöglich machen würde. Dies gilt umso mehr, als es sich um eine Berufung gegen eine Entscheidung zur Vollstreckbarerklärung eines in den Niederlanden gefällten Schiedsspruches handelt und folglich nicht der Grund der Streitsache betroffen ist, sondern lediglich die Frage, ob die Bedingungen zur Anerkennung der Verbindlichkeit dieses ausländischen Urteils erfüllt sind.

B.8. Die in Artikel 18 Absatz 2 des vorerwähnten Abkommens genannte Frist ist folglich nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Das Gesetz vom 16. August 1926 « zur Genehmigung des am 28. März 1925 in Brüssel zwischen Belgien und den Niederlanden geschlossenen Abkommens samt Zusatzprotokoll vom selben Tag über die Zuständigkeit der Gerichte, den Konkurs sowie die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Oktober 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts